

Gemeinde Schwangau

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Gemeindebücherei Schwangau (Büchereigebührensatzung)

vom 06.06.2016

Die Gemeinde Schwangau erlässt aufgrund Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch § 1 ÄndG vom 8. 3. 2016 (GVBl. S. 36), und Art. 20 Abs. 1 Kostengesetz (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 33 VO zur Anpassung des LandesR an die geltende Geschäftsverteilung vom 22. 7. 2014 (GVBl. S. 286), folgende Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Gemeindebücherei Schwangau (Büchereigebührensatzung):

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Gemeindebücherei Schwangau werden im Rahmen dieser Satzung Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührensätze

- (1) Die für die Benutzung der Gemeindebücherei Schwangau zu entrichtenden Gebühren richten sich nach der als Anlage dieser Satzung beigefügten Gebührenübersicht für die Gemeindebücherei Schwangau.
- (2) Eine Beitreibung der Gebühren im Verwaltungszwangsverfahren ist möglich.
- (3) Die Gebühren entstehen entsprechend den Angaben in der Gebührenübersicht und werden gleichzeitig fällig.
- (4) Die Entleihe ist gegen Entrichtung einer Jahresgebühr möglich. Die Jahresgebühr berechtigt beginnend mit der Entrichtung zur Medienausleihe. Bei Verlängerung der Leihfrist für Nonprint-Medien ist allerdings eine zusätzliche Gebühr zu entrichten. Eine Pfanderhebung ist bis 20,00 € möglich.

§ 3 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der die Gemeindebücherei Schwangau benutzt oder dessen gesetzlicher Vertreter

Gebührenübersicht für die Gemeindebücherei Schwangau

(Anlage zur Büchereigebührensatzung)

Gebührenart	Gebühr	Entstehung der Gebühr
1. Jahresgebühren		
frei: für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, für Inhaber von Kurkarten und für Schul- und Studienzwecke		
Jahresgebühr für einen Inhaber einer Lesekarte ab 18 Jahren	12,0 €	mit der Aushändigung der Lesekarte oder Verlängerung der Leseberechtigung
Jahresgebühr für Familien (Familienkarte)	20,0 €	mit der Aushändigung der Lesekarte oder Verlängerung der Leseberechtigung
Verlängerung der Entleihe von Nonprint-Medien für Entrichter einer Jahresgebühr pro angefangene Woche	1,5 €	mit der Rückgabe der Medien
2. Säumnisgebühren		
Überschreitung der Ausleihfrist bei allen Medien je Medieneinheit und Tag ab dem 1. Tag	0,2 €	mit Beginn der Leihfristüberschreitung
3. Mahngebühren		
1. Schriftliche Mahnung (2 Wochen)	3,0 €	mit Absendung der Mahnung
2. Schriftliche Mahnung (4 Wochen)	5,0 €	mit Absendung der Mahnung
4. Medienersatz, Lesekartenersatz		
Bei Verlust, irreparabler Beschädigung oder Nichtrückgabe trotz Mahnung von Medien (Die Ersatzkosten werden unter Berücksichtigung Kaufpreises und des Wiederbeschaffungswertes festgesetzt.)	Ersatzkosten zzgl. 5,0 €	mit Ablauf der Ausleihfrist
Bei Verlust, irreparabler Beschädigung der Lesekarte (Magnetstreifen)	3,0 €	mit Ablauf der Ausleihfrist